

DAS TIER: WEDER SACHE

Seit 1. April 2003 sind Tiere keine Sachen mehr. Wird ein Tier verletzt oder getötet, muss der Affektionswert entschädigt werden. Trennen sich die Halter, teilt der Richter das Tier zu. Ob Besuchsrecht und Alimente vereinbart werden, ist Sache der Halter. Ein Überblick.

■ Antoine F. Goetschel,
Gieri Bolliger

Seit alters wurden Tiere juristisch den Objekten zugeordnet, was in den letzten Jahrzehnten in Philosophie und Rechtswissenschaft zunehmend auf Kritik stiess. Am Welttiertag, dem 4. Oktober 2002, fand man in der Schweiz eine neue Lösung. Die neuen Bestimmungen zur Regelung der Rechtsstellung des Tieres konnten verabschiedet und auf Anfang April 2003 in Kraft gesetzt werden. Für die Bezeichnung einer Meldestelle für Findeltiere hatten die Kantone Zeit bis zum 1. April 2004.

Der neue Art. 641a Abs. 1 ZGB legt fest, dass Tiere keine Sachen mehr sind. Damit wurde ihrer Eigenart als empfindungs- und leidensfähige Lebewesen Rechnung getragen und die jahrhundertealte Zweiteilung in Personen und Sachen überwunden zugunsten einer Dreiteilung in Personen, Tiere und Sachen. Trotz der Zuerkennung einer ei-

genen Rechtsstellung werden Tiere somit auch weiterhin nicht als rechtsfähige Personen betrachtet. Vielmehr bleiben sie Vermögenswerte, an denen Eigentum und Besitz bestehen können, und unterstehen nach wie vor der grundsätzlichen Verfügungsmacht ihres Eigentümers, wobei die Tierschutzgesetzgebung als zwingendes Recht vorbehalten bleibt.

Nur Heimtiere rechtlich besser gestellt

Im Zuge der grundsätzlichen Besserstellung von Tieren wurden auch verschiedene Rechtsgebiete an die gewandelte Mensch-Tier-Beziehung angepasst. Entsprechende Revisionen erfuhren namentlich das Fund-, Erb- und Scheidungsrecht sowie die Schadenersatzberechnung. Zudem gelten Tiere nach den Regeln des Schuldbeitrags- und Konkursrechts nunmehr als unpfändbar. Mit Ausnahme des Grundsatzartikels 641a Abs. 1 ZGB beschränken sich die neuen Bestimmungen jedoch auf «im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehaltene Tiere», womit weitestgehend nur Heimtiere erfasst sind.

Einige für die Rechtspraxis bedeutsame Konsequenzen der neuen Normen seien in der Folge summarisch dargestellt: Eine Gerichtspraxis zu den einzelnen Fragen hat sich noch nicht herausgebildet. Anwälten ist noch kein Entscheid zur neuen Rechtslage bekannt, wie eine Umfrage ergab.

Laut Art. 43 Abs. 1^{bis} OR ist bei der Schadenersatzberechnung für ein verletztes oder getötetes Tier neu auch dessen Affektionswert zu berücksichtigen. Damit erklärt das Gesetz das

Rechtsstatus der Tiere

Auf den 1. April 2003 wurde das Schweizer Recht wie folgt geändert:

- **Grundsatzartikel:** Art. 641a Abs. 1 ZGB: Tiere sind keine Sachen.
- **Sachenrecht:** Art. 651a Abs. 1–3 ZGB: Auflösung von Mit- oder Gesamteigentum an einem Tier.
- **Sachenrecht:** Art. 720a, 722 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} sowie Art. 934 Abs. 1 ZGB: Fund eines Tieres.
- **Erbrecht:** Art. 482 Abs. 4 ZGB: Das Tier als Empfänger einer Zuwendung von Todes wegen.
- **Schadenersatzrecht:** Art. 42 Abs. 3 und Art. 43 Abs. 1^{bis} OR.
- **Strafrecht:** Art. 110 Ziff. 4^{bis} StGB sowie Art. 332 StGB. Tiere werden wie Sachen behandelt. Fundunterschlagung.
- **SchKG:** Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG: Tiere sind unpfändbar.

emotionale Verhältnis zwischen dem Halter und seinem Heimtier zu einem schützenswerten Rechtsgut. Da diese affektive Bindung nicht leicht und eindeutig bestimmt werden kann, ist bei der Bemessung auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Für eine vom Nachbarhund totgebissene Persianerkatze zum Beispiel wurde in der Praxis 500 Franken vereinbart. Je nach den Tat Umständen können aber auch Kriterien herangezogen werden, wie sie beim Verlust des eigenen Kindes gelten. Dabei ist zu bedenken, dass keine eigentliche Genugtuung ausgesprochen werden kann, sondern gemäss Gesetzeswortlaut bloss dem «Affektionswert angemessenen Rechnung zu tragen» ist. Dies dürfte die Schadenssumme reduzieren.

Das Scheidungsrecht wurde zwar nicht direkt revidiert, erfährt jedoch über den neuen Art. 651a Abs. 1 ZGB eine namhafte Änderung, die dem Tierwohl bei der Eigentumsaufteilung grössere Bedeutung zumisst als zuvor. Gerichte können neu das Alleineigentum an Heimtieren im Streitfalle jener Partei zuspre-

L'animal: quel statut juridique entre homme et chose?

Depuis début avril 2003, les animaux ne sont plus considérés en droit suisse comme des choses. En effet, un nouvel article, l'article 641a al. 1 du Code civil, a été adopté. Dans le texte ci-contre, les auteurs se demandent quels points devront être dorénavant pris en considération par les juges et les avocats. Ils s'arrêtent notamment sur la situation, en cas de séparation, des «propriétaires» (sic!) des animaux domestiques quant à leurs droits de visite et leurs obligations d'entretien.

NOCH MENSCH



Haustier:
Besuchsrecht des
geschiedenen
Halters möglich

BILD EX-PRESS

chen, die diesen in tierschützerischer Hinsicht die bessere Haltung, Pflege und Unterbringung gewährleistet. Der andere Ehepartner hat dafür nach Art. 651a Abs. 2 ZGB einen Anspruch auf Entschädigung, die objektiven Kriterien – wiederum unter massvoller Berücksichtigung eines allfälligen Affektionswertes – gerecht werden soll. Für die Dauer des entsprechenden Zivilprozesses trifft das Gericht nach Art. 651a Abs. 3 ZGB die nötigen vorsorglichen Massnahmen. Dabei ist namentlich an die vorläufige Unterbringung des Tieres zu denken.

Zuteilungsregel auch für Konkubinate anwendbar

Aufgrund seiner systematischen Stellung bezieht sich Art. 651a Abs. 1 ZGB nicht auf sämtliche Zuteilungsfälle, sondern nur auf jene, in denen die Parteien zuvor Mit- oder Gesamteigentümer des Tieres waren. Neben der Ehescheidung kommen daher die Bereiche Eheschutz, Erbteilung und Liquidation einer einfachen Gesellschaft, wobei die Auflö-

sung von Konkubinate im Vordergrund steht, in Frage. Nicht auf die neue Zuteilungsregel berufen kann sich hingegen etwa ein besorgter Verkäufer eines Tieres, der dieses auf dem Zivilrechtsweg zurückerlangen will, weil er beim Käufer eine schlechte Haltung vermutet. Das Eigentum am Tier wurde in diesem Fall durch den Verkauf endgültig aufgegeben.

Zur Förderung des Rechtsfriedens könnte es sich empfehlen, bei Auflösung von Ehen oder Konkubinate bei Heimtieren, die bisher im Miteigentum beider Ehegatten standen, in einer Konvention ein Besuchsrecht für jene Partei zu vereinbaren, der das Tier nicht zugesprochen wird. Auf diese Weise könnte der Kontakt zum Hund, allenfalls auch zur Katze oder zu anderen Heimtieren für eine gewisse Zeit in geregelter Form aufrechterhalten werden. Da sich die emotionale Beziehung der Parteien zum Tier im Laufe der Zeit ändern kann, sollte die Vereinbarung jedoch nicht unumstösslich sein, sondern zum Beispiel für vorerst zwei Jahre gelten,

abänderbar durch eine angepasste schriftliche Abmachung.

Ähnlich wie beim Kindwohl könnte sich auch die Frage stellen, ob die Partei, die das Tier nicht zugeteilt bekommt, zur Zahlung von Alimenter für das Tier verpflichtet werden kann. Zumindest für die Dauer des Scheidungsverfahrens könnte das Gericht vorsorgliche Massnahmen treffen und Unterhaltszahlungen festlegen (Art. 137 und Art. 651a Abs. 3 ZGB), wobei die gebührende Betreuung zu berücksichtigen wäre, wie sie dem Tier vor Einreichung der Scheidungsklage zugekommen ist. Hierunter würden etwa die Kosten für Futter, Tierarzt, Erziehungskurse, Tierpension und Hundesteuer gezählt, die gesamthaft auch beim Festlegen der nachehelichen Unterhaltsbeiträge als «Familienunterhalt» behandelt und in die Bedarfsberechnung eingerechnet werden könnten.

Für weiter gehende Ausführungen zu den einzelnen Aspekten siehe Antoine F. Goetschel / Gieri Bolliger, *Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung* von A bis Z, Orell Füssli Verlag, Zürich 2003; und www.tierimrecht.org